

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LE230015-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. LE230017-O

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
Dr. M. Kriech und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

## **Beschluss und Urteil vom 28. Juni 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Eheschutz**

**Berufungen gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren  
am Bezirksgericht Andelfingen vom 12. Februar 2023 (EE220006-B)**

**Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht  
Andelfingen vom 12. Februar 2023:**  
(Urk. 56 S. 28 ff. = Urk. 67 S. 28 ff.)

1. Es wird festgehalten, dass die Parteien seit dem 1. Juli 2022 getrennt leben.
2. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019.
3. Die Obhut für den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.
4. Die Vereinbarung der Parteien vom 16. September 2022 (act. 31) wird in Bezug auf die Kinderbelange genehmigt und im Übrigen wird von der Vereinbarung Vormerk genommen. Sie lautet wie folgt:

**"1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes**

*Die Parteien stellen fest, seit 1. Juli 2022 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.*

**2. Elterliche Sorge, Obhut**

a) *Elterliche Sorge*

*Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019.*

*Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.*

b) *Obhut*

*Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn C.\_\_\_\_\_ der Mutter zuzuteilen.*

**3. Ehegattenunterhalt**

*Beide Parteien verzichten auf persönliche Ehegattenunterhaltsbeiträge.*

**4. Mobilier und Hausrat**

*Bezüglich Zuteilung des Mobiliars und Hausrats zur Benutzung haben sich die Parteien bereits geeinigt.*

**5. Gütertrennung**

*Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Anordnung der Gütertrennung mit Wirkung ab 12. April 2022.*

**6. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

*Die Parteien beantragen, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen zusammen mit dem Endentscheid geregelt werden."*

5. Es wird die Gütertrennung mit Wirkung ab 12. April 2022 angeordnet.
6. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt und verpflichtet erklärt, die Betreuungsverantwortung für den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019, jeweils auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen:

Ab sofort bis am 30. April 2023:

- jeweils an jedem Sonntag, 13.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr.  
Der Gesuchsgegner holt den Sohn bei der Gesuchstellerin ab (verpflegt durch die Gesuchstellerin) und bringt den Sohn durch um 19.00 Uhr verpflegt zur Gesuchstellerin zurück.

Ab 1. Mai 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens:

- in geraden Kalenderwochen (d.h. jedes zweite Wochenende) von Samstag, 13 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr,
- in geraden Jahren jeweils über die Osterfeiertage von Karfreitag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag,
- am zweiten Tag der Weihnachtsfeiertage, d. h. am 26. Dezember,
- in geraden Jahren über die Neujahrsfeiertage vom 31. Dezember bis am 1. Januar und in ungeraden Jahren am zweiten Neujahrsfeiertag, d.h. am 2. Januar.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, den Sohn jeweils am Wohnort der Gesuchstellerin abzuholen und ihn am Ende der Besuche jeweils wieder an den Wohnort der Gesuchstellerin zurückzubringen.

Zudem wird der Gesuchsgegner für berechtigt und verpflichtet erklärt, den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_ ab 1. Januar 2024 für die Dauer von 2 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Ausübung des Ferienbesuchsrechts hat der Gesuchsgegner mindestens drei Monate im Voraus mit der Gesuchstellerin abzusprechen. Können sich die Parteien darüber nicht einigen, kommt dem Gesuchsgegner in geraden Jahren das Entscheidungsrecht über die Ferientermine zu. In ungeraden Jahren kommt hingegen der Gesuchstellerin das Entscheidungsrecht über die eigenen Ferientermine zu.

7. Der Antrag, es sei dem Gesuchsgegner die Weisung zu erteilen, an Tagen, an welchen er den Sohn C.\_\_\_\_\_ betreut, keinen Alkohol zu trinken, wird abgewiesen.
8. Der Antrag, es sei dem Gesuchsgegner unter Strafandrohung im Widerhandlungsfall nach Art. 292 StGB zu verbieten, mit dem Sohn C.\_\_\_\_\_ ins Ausland zu reisen oder diesen durch Dritte ins Ausland zu bringen, wird abgewiesen.
9. Das bisher geltende Verbot des Gesuchsgegners A.\_\_\_\_\_, den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019, ausserhalb der Schweizer Landesgrenzen zu bringen oder durch Dritte ins Ausland zu bringen, wird aufgehoben.
10. Die Kantonspolizei Zürich, Personenfahndung, wird angewiesen, das Verbot betreffend den Gesuchsgegner A.\_\_\_\_\_ mit sofortiger Wirkung im RIPOL und SIS zu löschen.
11. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für den Sohn C.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats wie folgt zu bezahlen:
  - rückwirkend ab 1. Juli 2022 bis 31. Januar 2023 Fr. 1'072.50 pro Monat (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfällige Kinderzulagen,
  - rückwirkend ab 1. Februar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 1'299.– pro Monat (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) zuzüglich allfällige Kinderzulagen.

Die bis dato ausstehenden Unterhaltsbeiträge werden sofort fällig.

Die vom Gesuchsteller für die massgebenden Perioden bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge können von ihm von den in diesem Urteil festgesetzten Unterhaltsbeiträgen verrechnungsweise abgezogen werden.

Diesem Unterhaltsbeitrag liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

- Gesuchstellerin. Fr. 4'796.– (80% Pensum)
- Gesuchsgegner: Fr. 4'983.– ab 1. Juli 2022 bis 31. Januar 2023  
Fr. 5'243.– ab 1. Februar 2023 für die weitere  
Dauer des Getrenntlebens

12. Die anderslautenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.

13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 1'100.00; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 525.00 Dolmetscherkosten

**Fr. 1'625.00 Total**

14. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, der auf den Gesuchsgegner entfallende Anteil wird jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

15. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

16. [Schriftliche Mitteilung]

17. [Rechtsmittel, Berufung, 10 Tage]

### **Berufungsanträge:**

des Gesuchsgegners, Erstberufungsklägers und Zweitberufungsbeklagten (Urk. 66 S. 2 f.):

- " 1. Der Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Andelfingen vom 12.02.2023 sei betreffend die Ziffer 6 aufzuheben und der Berufungskläger sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Betreuungsverantwortung für den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019 wie folgt zu übernehmen:
- jeweils in geraden Kalenderwochen (d.h. jedes zweite Wochenende) von Freitagnachmittag 15:00 Uhr bis Sonntagabend 19:00 Uhr,
  - In geraden Jahren jeweils über die Osterfeiertage von Karfreitag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag,
  - Am zweiten Tag der Weihnachtsfeiertage, d.h. am 26. Dezember,
  - In geraden Jahren über die Neujahrsfeiertage vom 31. Dezember bis am 1. Januar und in ungeraden Jahren am zweiten Neujahrstag, d.h. am 2. Januar

Die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, den Sohn jeweils zum Wohnort des Berufungsklägers zu bringen und dieser, ihn am Ende der Besuche jeweils wieder an den Wohnort der Berufungsbeklagten zurückzubringen.

Der Berufungskläger sei zudem für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_ ab 1. Januar 2024 für die Dauer von 2 Wochen Ferien pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Es sei festzulegen, dass der Berufungskläger das Ferienbesuchsrechts mindestens drei Monate im Voraus mit der Berufungsbeklagten abzusprechen hat und für den Fall, dass sich die Parteien darüber nicht einigen können, dem Berufungskläger in den Jahren mit gerader Jahrzahl und der Berufungsbeklagten in den Jahren mit ungerader Jahrzahl das Entscheidungsrecht über die eigenen Ferientermine zukommt.

2. Der Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Andelfingen vom 12.02.2023 sei betreffend die Ziffer 11 aufzuheben und der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten für den Sohn C.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats wie folgt zu bezahlen:

- Rückwirkend ab 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 CHF 504.80 pro Monat (davon CHF 0.- Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfällige Kinderzulagen.  
Der Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, die für die massgebenden Perioden bereits durch ihn geleisteten Unterhaltsbeiträge von den festgelegten Unterhaltsbeiträgen verrechnungsweise abzuziehen.
  - Für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 sei festzuhalten, dass der Berufungskläger nicht zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen in der Lage ist.
3. Eventualiter es sei der Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Andelfingen vom 12.02.2023 betreffend die Ziffern 6 und 11 aufzuheben und zur Neubeurteilung sowie Entscheidung in Bezug auf das Recht des Berufungsklägers auf persönlichen Verkehr zu seinem Sohn C.\_\_\_\_\_ sowie zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge an die Vorinstanz zurückzuweisen.
  4. Dem Berufungskläger sei die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch den Unterzeichnenden zu gewähren.
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten."

der Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin (Urk. 77/66 S. 2 f.):

- " 1. Es sei die Dispositiv-Ziffer 11 des angefochtenen Urteils aufzuheben und wie folgt anzupassen:  
[Ziff. 1-10]
- «11. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für den Sohn C.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats wie folgt zu bezahlen, jeweils zzgl. allfällige Kinderzulagen:
- rückwirkend für März 2022 Fr. 2'443.50 (davon CHF 0.00 Betreuungsunterhalt)
  - rückwirkend für April 2022 Fr. 2'128.40 (davon CHF 0.00 Betreuungsunterhalt)
  - rückwirkend für Mai und Juni 2022 Fr. 1'928.40 pro Monat (davon Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
  - rückwirkend ab 1. Juli 2022 bis 30. November 2022 Fr. 2'279.60 (davon Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)
  - rückwirkend ab 1. Dezember 2022 - 31. Januar 2023 Fr. 2'474.90 (davon Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)

- rückwirkend ab 1. Februar 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 2'679.90 (davon Fr. 0.00 Betreuungsunterhalt)

Die bis dato ausstehenden Unterhaltsbeiträge werden sofort fällig.

Die vom Gesuchsgegner für die massgebenden Perioden bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge können von ihm von den in diesem Urteil festgesetzten Unterhaltsbeiträgen verrechnungsweise abgezogen werden.

Diesem Unterhaltsbeitrag liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

- Gesuchstellerin: Fr. 4'727.35 im März 2023  
(80%-Pensum)  
Fr. 4'796.40 ab April 2022  
(80%-Pensum)
- Gesuchsgegner: Fr. 5'036.30  
von März 2022 bis Juni 2022  
Fr. 4'983.00  
von Juli bis November 2022  
Fr. 5'243.00  
ab Dezember 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens»

[Ziff. 12-17]

2. Es sei der Berufungsbeklagte gestützt auf Art. 170 ZGB zur Auskunftserteilung über seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Herausgabe der Lohnabrechnungen von September 2022 bis März 2023 zu verpflichten.
3. Eventualiter sei die Dispositiv-Ziffer 11 des angefochtenen Urteils aufzuheben und es sei die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen und es sei dieser zu verpflichten, der Berufungsklägerin eine angemessene Parteientschädigung (zzgl. 7.7 % MWST) zu bezahlen."



## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Die Parteien sind verheiratet und die Eltern des gemeinsamen Sohnes C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019. Mit Eingabe vom 12. April 2022 gelangte die Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Der Prozessverlauf vor erster Instanz kann dem vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden (Urk. 56 S. 3 ff. = Urk. 67 S. 3 ff.). Mit Datum vom 12. Februar 2023 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 67 S. 28 ff.).

2. Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhoben beide Parteien – die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 31. März 2023 (Urk. 77/66), der Gesuchsgegner, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 30. März 2023 (Urk. 66) – innert Frist (vgl. Urk. 57/1-2) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen. Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LE230017-O dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen und sich die Themen beider Verfahren überschneiden, sind die Verfahren in Anwendung von Art. 125 lit. c ZPO zu vereinigen, unter der Prozessnummer LE230015-O weiterzuführen und das Verfahren LE230017-O als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens LE230017-O sind als Urk. 77/1-79 zum Verfahren LE230015-O zu nehmen.

3. Mit Eingabe vom 8. Mai 2023 folgte eine weitere Eingabe der Gesuchstellerin (Urk. 77/74). Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärt hatten (Urk. 72/1-2), wurde mit Schreiben vom 24. Mai 2023 zum Verhandlungstermin vom 8. Juni 2023 vorgeladen (Urk. 73; Urk. 77/77). Mit Verfügungen vom 1. Juni 2023 wurde der Gesuchstellerin die Berufungsschrift des Gesuchsgegners und diesem die Berufungsschrift sowie die Eingabe der Gesuchstellerin vom 8. Mai 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 74; Urk. 77/74; Urk. 77/78).

4. Unter Mitwirkung der Gerichtsschreiberin (§ 133 Abs. 2 GOG) schlossen die Parteien nach Einschätzung der Sach- und Rechtslage (mit entsprechender Abgabe der dem Vergleichsvorschlag zugrunde liegenden Bedarfsberechnung [Urk. 75/1-2]) anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 8. Juni 2023 eine Vereinbarung (Prot. II S. 4; Urk. 76). Die Vereinbarung ist in Dispositiv-Ziffer 1 des vorliegenden Urteils wiedergegeben.
5. Im Anschluss an die Verhandlung reichte der Gesuchsgegner mit Datum vom 14. Juni 2023 eine Begründung für sein in der Berufungsschrift gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein (Urk. 78).
6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1 – 65) wurden beigezogen.

## II.

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 – 5, 7 – 10 und 12 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Soweit es Kinderbelange zu regeln gibt, findet die Official- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind, mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist von der Vereinbarung Vormerk zu nehmen.
3. Die von den Parteien vorgesehene Unterhaltsregelung wird der im erstinstanzlichen Verfahren vereinbarten resp. von der Vorinstanz genehmigten Zuteilung der Obhut für C.\_\_\_\_\_ an die Gesuchstellerin sowie den finanziellen Verhältnissen der Parteien gerecht (Urk. 67 S. 28; Urk. 75/1-2; Urk. 76 Ziffer 4). Auch in

Bezug auf die übrigen vereinbarten Punkte (Urk. 76 Ziffer 2 [ausserordentliches Besuchsrecht] und Urk. 76 Ziffer 3 [Absichtserklärung betreffend Besuchsrecht]) erfordert das Kindeswohl keine abweichende Regelung, weshalb die Vereinbarung zu genehmigen ist.

Die Anträge des Gesuchsgegners bezüglich Anpassung des Besuchsrechts sowie das Auskunfts- und Herausgabebegehren der Gesuchstellerin gemäss Art. 170 ZGB sind als durch Rückzug erledigt abzuschreiben (Urk. 66 S. 2; Urk. 77/66 S. 3; Urk. 76 Ziffer 6). Der Rückzug des prozessualen Begehrens der Gesuchstellerin betreffend das berichtigte Verhandlungsprotokoll gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (Urk. 77/66 S. 3; Urk. 76 Ziffer 6).

### III.

1. Der Gesuchsgegner ersucht für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung einer Rechtsvertretung, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners ist vorliegend ausgewiesen (Urk. 78; Urk. 80/12-15; siehe auch Urk. 75/1-2). Der Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege allerdings vor (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5D\_83/2015 vom 6. Januar 2016, E. 2.1). Grundsätzlich darf man von einer anwaltlich vertretenen Partei erwarten, dass sie in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach auf einen Prozesskostenbeitrag zu verzichten sei (BGer 5A\_49/2017 vom 18. Juli 2017, E. 3.1; BGer 5A\_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4). Ist die Mittellosigkeit der Gegenpartei aber unbestritten, manifest und ohne Durchsuchen der Akten greifbar, so ist es überspitzt formalistisch, eine formale

Erörterung zu verlangen (BGer 5A\_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4). Einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenbeitrages stellte der Gesuchsgegner nicht und legte auch nicht dar, weshalb er auf einen solchen Antrag verzichte (Urk. 66 S. 3 und 14; Urk. 78). Vorliegend ist allerdings aktenkundig, dass die Gesuchstellerin angesichts ihrer aktuellen finanziellen Situation nicht in der Lage ist, neben ihren eigenen Gerichts- und Anwaltskosten diejenigen des Gesuchsgegners zu bezahlen (vgl. Urk. 75/1-2). Vor diesem Hintergrund kann von einer formalen Erörterung der Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages abgesehen werden. Da das Verfahren ferner nicht aussichtslos ist und der Gesuchsgegner zur Bewältigung des Prozesses auf anwaltliche Unterstützung gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO angewiesen ist, ist ihm im Sinne von Art. 117 ZPO die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zu bestellen.

2.1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die vorinstanzliche Prozesskostenregelung (Dispositiv-Ziffern 13 – 15) ist vereinbarungsgemäss (bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und des gegenseitigen Verzichts auf Parteientschädigung; Urk. 76 Ziffer 5) resp. mangels Anfechtung (bezüglich der Höhe der Gerichtskosten) zu bestätigen.

2.2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Kosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. Der auf den Gesuchsgegner entfallende Anteil ist dabei zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, der auf die Gesuchstellerin entfallende Anteil ist mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 ZPO).

Ferner sind infolge gegenseitigen Verzichts für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Urk. 76 Ziffer 6).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Berufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. LE230017 wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LE230015 vereinigt, unter dieser Nummer weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschrieben.
2. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1 – 5, 7 –10 und 12 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Andelfingen vom 12. Februar 2023 in Rechtskraft erwachsen sind.
3. Die Anträge des Gesuchsgegners bezüglich Anpassung des Besuchsrechts werden als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
4. Das Auskunfts- und Herausgabebegehren der Gesuchstellerin gemäss Art. 170 ZGB wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
5. Dem Gesuchsgegner wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt.
6. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. In Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 11 und in Ergänzung von Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Andelfingen vom 12. Februar 2023 wird die Vereinbarung der Parteien vom 8. Juni 2023 genehmigt. Sie lautet wie folgt:
  - " 1. Die Parteien beantragen übereinstimmend die Aufhebung der Dispositivziffer 11 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Andelfingen vom 12. Februar 2023 (Verfahren EE220006-B).
  2. Zusätzlich zum vorinstanzlichen Besuchsrecht vereinbaren die Parteien, dass der Gesuchsgegner den gemeinsamen Sohn C. \_\_\_\_\_ auch am Sonntag, 9. Juli 2023, 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, auf Besuch nimmt.

3. Die Parteien beabsichtigen, das Besuchsrecht des Gesuchsgegners neu zu diskutieren, sobald der Gesuchsgegner am Freitagabend keine Nachtschichten mehr leisten muss.
4. Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin für den Sohn C. \_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats wie folgt zu bezahlen:
  - rückwirkend ab 1. Juni 2022 bis 31. August 2023 Fr. 1'315.– pro Monat (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfällige Kinderzulagen,
  - ab 1. September 2023 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 1'160.– pro Monat (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) zuzüglich allfällige Kinderzulagen.

Es wird festgehalten, dass der Gesuchsgegner per 8. Juni 2023 bereits Fr. 7'200.– an den bis dahin geschuldeten Unterhalt bezahlt hat.

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, die bis dato ausstehenden Unterhaltsbeiträge in monatlichen Raten von mindestens Fr. 150.– zu bezahlen, erstmals per 1. Juli 2023. Über den im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch ausstehenden Differenzbetrag wird im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung abgerechnet.

Diesem Unterhaltsbeitrag liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

- Einkommen Gesuchstellerin. Fr. 4'796.– (80 % Pensum)
  - Einkommen Gesuchsgegner: Fr. 4'856.– (100 % Pensum resp. Krankentag-gelder)
- Fr. 4'900.– ab 1. September 2023 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (100 % Pensum bei

verletzungsbedingt nur  
leichter Arbeit)

- C.\_\_\_\_\_ Kinderzulagen von Fr. 260.–
  - Die Parteien verfügen über kein unterhaltsrelevantes Vermögen.
  - Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, bei seinem Arbeitgeber die gemäss D.\_\_\_\_\_ zusätzlich geschuldeten Kinderzulagen von Fr. 60.–, die seit September 2022 nicht mehr ausbezahlt wurden, zu beziehen und diese der Gesuchstellerin umgehend zu überweisen.
  - Der Gesuchsgegner geht im aktuellen Zeitpunkt davon aus, im Scheidungsverfahren nicht mehr nur leichte Arbeit verrichten zu können, weshalb sich auch sein Einkommen steigern wird.
5. Die Parteien übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.
6. Mit Ausnahme des Begehrens des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ziehen die Parteien ihre im Berufungsverfahren gestellten Rechtsbegehren zurück, welche nicht mit der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden."
2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 13 – 15) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Kostenanteil der Gesuchstellerin wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kostenanteil des Gesuchsgegners wird zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
5. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien für das Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.
6. Schriftliche Mitteilung an
  - die Parteien,
  - die Vorinstanz,je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG..

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.



Zürich, 28. Juni 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:  
st